

14.09.2015

Beschluss der 23. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Rostock-Warnemünde

Initiative zur Ausweitung des § 3 Nr. 33 EStG auf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Änderung der Bundesgesetzgebung

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsstellen (BAG) fordert die Bundesregierung auf, es ArbeitgeberInnen zu ermöglichen, zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlte Leistungen zur Unterbringung und Betreuung auch von Schulkindern steuer- und sozialabgabenfrei zu erbringen.

Begründung:

Dazu müsste der aktuell gültige Gesetzestext wie folgt geändert werden:

§ 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz:

„Steuerfrei sind (...) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen der/des ArbeitgeberIn zur Unterbringung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der ArbeitnehmerIn in Kindergärten, Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen;“

Situation bei aktueller Gesetzeslage:

ArbeitgeberInnen können steuer- und sozialabgabenfrei Kosten für Unterbringung und Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern an ihre Mitarbeiter/innen erstatten. Jedoch berücksichtigt das aktuell geltende Gesetz nur den Betreuungsbedarf der nicht schulpflichtigen Kinder, da nach § 3 Nr. 33 EStG mit Beginn der Schulpflicht die Möglichkeit für die/den ArbeitgeberIn entfällt, diese Leistungen steuer- und sozialabgabenfrei zu erbringen. Dem sich anschließenden Betreuungsbedarf von schulpflichtigen Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der aktuelle Gesetzestext nicht gerecht.

Die aktuelle Gesetzeslage hat zur Folge, dass die/der ArbeitgeberIn die finanzielle Unterstützung für die Betreuung mit Beginn der Schulpflicht nur mittels einer entsprechenden Erhöhung des Bruttogehaltes ermöglichen kann. Das bedeutet für die/den ArbeitgeberIn eine Kostenerhöhung um ca. 100 % des Betrages, damit der aus der Brutto-Gehaltserhöhung resultierende Netto-Betrag der Höhe des bisherigen Kinderbetreuungszuschusses entspricht. Hinzu kommt, dass die Erhöhung des Bruttogehaltes nicht ohne Weiteres zurückgenommen werden kann, wenn die Unterbringungs- und Betreuungskosten nicht mehr anfallen.

Die gleiche Situation ergibt sich, wenn die/der ArbeitgeberIn z. B. für Teilzeitkräfte bei Besuch von Weiterbildungen, außerhalb des Tagespendelbereiches, zusätzlich entstehende Kinderbetreuungskosten für Schulkinder übernimmt. Diese übernommenen Kosten müssen sich die Arbeitnehmer/innen als geldwerten Vorteil zu dem zu versteuernden Einkommen anrechnen lassen. Das führt vor allem bei niedrigen

Einkommen zu einer unverhältnismäßig erhöhten Abgabenlast.

Dies zeigt sich auch in einem dem BMFSFJ bereits 2011 vorgelegten Fall: Das Netto-Monatsgehalt einer teilzeitbeschäftigten Mutter reduzierte sich von 724,16 € auf 552,82 €, weil in diesem Monat Leistungen für die Kinderbetreuung während eines Seminars vom ArbeitgeberIn übernommen wurden. Die für die teilzeitbeschäftigte Mutter zuständige Gleichstellungsbeauftragte sah in diesem Fall auch eine Verletzung des § 10 BGlG sowie Verstöße gegen § 1 Abs. 1 als auch § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes. Auszug aus der Antwort des BMFSFJ vom 06.09.2011: „Sie schlagen die Ausweitung des § 3 Nr. 33 EStG auf schulpflichtige Kinder vor. Auch das BMFSFJ hält die derzeitige Beschränkung auf nicht schulpflichtige Kinder weder für sinnvoll noch für begründbar. Deshalb setzt sich das BMFSFJ für eine Ausweitung des § 3 Nr.33 EStG auf schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Leider ist es jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, konkrete Aussagen zu treffen, ob bzw. wann eine gesetzliche Änderung zu erreichen ist.“

Aufgrund der oben dargelegten Aspekte verliert die Gewährung des Kinderbetreuungskostenzuschusses nach § 3 Nr. 33 EStG sehr an Attraktivität und wird eher selten genutzt, weil der Konflikt mit Erreichen des Schulalters der Kinder vorprogrammiert ist:

Die durch die/den ArbeitgeberIn bezahlte steuer- und sozialversicherungsfreie Leistung, welche die Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder die Aufstockung der Arbeitszeit durch eine gesicherte Betreuung des Kindes ermöglicht hat, besteht nicht mehr. Der Betreuungsbedarf für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht aber in der Regel weiter. Dieser wird in vielen Regionen Deutschlands derzeit nicht durch die öffentliche Kinderbetreuung für Schulkinder aufgefangen. Oftmals ist das Betreuungsangebot für Schulkinder schlechter ausgebaut als das für Kinder im Vorschulalter.

Somit fallen für die Eltern auf einmal Kosten für die notwendige Betreuung ihres schulpflichtigen Kindes an, welche zuvor vom ArbeitgeberIn zusätzlich zum Gehalt bezahlt wurden. Dabei ist zu beachten, dass das über die Erwerbsaufnahme oder Arbeitszeitaufstockung erzielte (zusätzliche) Nettoeinkommen oftmals nicht im Verhältnis zu den dadurch anfallenden Betreuungskosten steht.

Viele Mütter weichen aus diesem Grund auf Mini-Jobs aus, die sie mit Kinder-Betreuungsmöglichkeiten in der Familie realisieren können. In den Mini-Jobs sind sie in der Regel auf Helferinnenebene tätig. Damit verlieren sie beruflich den Anschluss und längerfristig die Möglichkeit, ein Existenz sicherndes Einkommen zu erzielen sowie eine solide Altersversorgung aufzubauen.

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wurde Nr. 34a in § 3 des EStG eingefügt. Danach können Arbeitgeber für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kosten bis zu 600 €/Kalenderjahr für eine kurzfristige Betreuung steuerfrei erstatten, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflichen Gründen notwendig ist. Diese Gesetzesänderung deckt nur wenige Einzelfälle ab.

Situation nach der erforderlichen Gesetzesänderung:

ArbeitgeberInnen könnten ihren Mitarbeitern/innen Kosten für Unterbringung und

Betreuung ihrer Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steuer- und sozialabgabenfrei erstatten. Damit würde die Finanzierung der Betreuung von allen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durchgängig ermöglicht. Eine zuverlässige und qualitativ hochwertige Betreuung der Kinder ist eine elementare Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern können sich nur dann und so lange voll auf ihre berufliche Tätigkeit konzentrieren, wie sie ihre Kinder gut versorgt und betreut wissen.

Die Eltern müssten nicht mehr die mit Beginn der Schulpflicht entstehenden Betreuungskosten aus dem Familienbudget übernehmen, um die vorher vom ArbeitgeberIn gezahlte Leistung für notwendige Betreuung ihrer Kinder während der Arbeitszeit zu kompensieren. Für die ArbeitgeberIn würde die Erstattung der Kosten ab dem Zeitpunkt wegfallen, ab dem keine Betreuung mehr in Anspruch genommen würde, spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres eines jeden Kindes.

Diese ArbeitgeberInnen würden von ihren und potenziellen Mitarbeitern/innen mit Kindern oder Familiengründungsplänen als attraktive ArbeitgeberIn wahrgenommen.